OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604673/14/WP

Datum:
Linz, 21. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des R J B I S, x, x, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Zur Vorgeschichte wird auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. April 2022 (mündliche Verkündung am 9. März 2022) zu hg GZ: 604673 verwiesen.

1.2. Mit Schriftsatz vom 1. April 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5. April 2022 eingelangt, beantragt der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand („ersuche ich um einen neuen Verhandlungstermin und die Möglichkeit, mich zu rechtfertigen“), da er die mündliche Verhandlung am 9. März 2022 ohne sein Verschulden versäumt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Erledigung vom 17. Februar 2022 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 9. März 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache des Bf gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Jänner 2021, GZ: BHLL/919100115525/19, an und lud den Bf als Partei. Diese Ladung wurde dem Bf am 22. Februar 2022 (Beginn der Abholfrist) zugestellt [Ladung, Rückschein, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Am 9. März 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete im Anschluss die Entscheidung mündlich. Der Bf war bei der Verhandlung nicht anwesend [Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die Niederschrift über diese Verhandlung wurde dem Bf mit Erledigung vom 16. März 2022 am 25. März 2022 (Beginn Abholfrist) zugestellt [Schreiben, Rückschein, ON12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Am 9. März 2022 hat der Bf Kenntnis von der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022 und dem Umstand, dass er diese versäumt hat, erlangt [Eingabe, Antrag auf Wiedereinsetzung, ON13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere auf den öffentlichen Urkunden sowie den eigenen Angaben des Bf, insbesondere hinsichtlich der Kenntnisnahme über den Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung und deren Versäumung.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 33 Abs 1 VwGVG ist, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

1.2. Gemäß § 33 Abs 3 VwGVG ist in den Fällen des Abs 1 par cit der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht […].

2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass dem Bf die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022 ordnungsgemäß zugestellt wurde. Umstände, die den Zeitpunkt der Zustellung iSd § 17 Abs 3 ZustG verschieben würden, sind weder hervorgekommen noch wurden solche Umstände vom Bf behauptet. Die Ladung wurde daher ordnungsgemäß am 22. Februar 2022 (Beginn Abholfrist) zugestellt. Fest steht ebenso, dass der Bf die öffentliche mündliche Verhandlung versäumt hat.

2.2. Fallbezogen hatte der Bf – seinen Angaben folgend – keine Kenntnis von der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2022. Dieser Umstand, die Unkenntnis über das Stattfinden der Verhandlung, fiel mit der Kenntnisnahme am 9. März 2022 weg. Gemäß § 33 Abs 3 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung begann daher am 9. März 2022 mit dem Wegfall des Hindernisses (Unkenntnis) zu laufen und endete am 23. März 2022. Der am 1. April 2022 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung erweist sich daher als verspätet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Bf von der Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil